

Abgaberechtliche Abteilung

Verwaltungsrichter Gsponer als präsidierender Richter, Verwaltungsrichter Müller und  
Wiprächtiger; Gerichtsschreiberin Betschart

Urteil vom 19. September 2011

in Sachen

A, Mattenweg 1, xxxx U, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D, xxxx,  
xxxx, xxxx S,

gegen

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15,  
Postfach 4168, 6002 Luzern,

Gemeinde Z, handelnd durch den Gemeinderat, xxxx, xxxx Y,

betreffend

Sozialhilfe

A 10 225/frt

## S a c h v e r h a l t

A.- A bezog vom 1. September 2003 bis 29. Februar 2008 vom Sozialamt der Gemeinde Z wirtschaftliche Sozialhilfe. Am 10. März 2008 gebar sie ihr fünftes Kind, B, weshalb ihr ab 1. März 2008 für ein Jahr Mutterschaftsbeihilfe ausgerichtet wurde. Vom 1. März 2009 an bezog sie wiederum wirtschaftliche Sozialhilfe.

Nach der Gewährung der Mutterschaftsbeihilfe nahm das Sozialamt den Standpunkt ein, aufgrund von Hinweisen Dritter und eigener Abklärungen sei anzunehmen, dass der Vater von B, C, zumindest seit der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Lebensmittelpunkt an der Wohnadresse von A habe. Die Mutterschaftsbeihilfe an A sei aber bis anhin insbesondere ohne Berücksichtigung eines Konkubinatsbeitrags geleistet worden.

Mit Verfügung vom 27. November 2008 verpflichtete das Sozialamt A, der Gemeinde Z einen Betrag von Fr. 21'800.-- zurückzuerstatten, mit der Begründung, dass sie den Einzug von C in ihre Wohnung nicht gemeldet habe. Von März bis Dezember 2008 sei deshalb ein Konkubinatsbeitrag von monatlich Fr. 1'800.-- (insgesamt Fr. 18'000.--) nicht berücksichtigt worden. Zudem habe A die Kinderzulagen, die C zu Gunsten von B bezogen habe (Fr. 200.-- pro Monat), nicht angegeben und müsse daher unter diesem Titel Fr. 1'800.-- zurückerstatten. Schliesslich sei sie verpflichtet, die von März bis Dezember 2008 bezogene Integrationszulage für Alleinerziehende von Fr. 200.-- pro Monat (gesamthaft Fr. 2'000.--) zurückzuerstatten. Die Rückerstattungsforderung werde mit der monatlichen Sozialhilfe verrechnet.

B.- A liess gegen diese Verfügung Einsprache erheben und deren Aufhebung beantragen. Zudem ersuchte sie um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Verbeiständung. Mit Entscheid vom 25. Februar 2009 wies der Gemeinderat die Einsprache ab. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hiess er insofern gut, als er auf die Auferlegung von amtlichen Kosten verzichtete, hingegen lehnte er das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ab.

C.- Gegen den Einspracheentscheid liess A beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (GSD) Verwaltungsbeschwerde einreichen. Sie beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werde sowie dass ihr für das Einspracheverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwältin E als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt werde. Das GSD hiess die Verwaltungsbeschwerde am 31. August 2010 insofern teilweise gut, als es den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung sowohl für das Einsprache- als auch das Verwaltungsbeschwerdeverfahren bejahte und A für beide Verfahren eine Parteientschädigung zu-

sprach. Im Übrigen wurde die Beschwerde jedoch abgewiesen und der Einspracheentscheid bestätigt.

D.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt A beantragen, der Entscheid des GSD vom 31. August 2010 sei aufzuheben, das Verfahren sei an die Gemeinde Z zurückzuweisen mit der Auflage, weitere Abklärungen betreffend die genaue Wohnsituation von C vorzunehmen; eventualiter seien verschiedene, namentlich genannte Personen als Zeugen zu befragen, und es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt D zu bewilligen.

Das GSD und die Gemeinde Z beantragten die kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Im zweiten Schriftenwechsel hielten die Beteiligten an ihren Anträgen fest.

### E r w ä g u n g e n

1.- a) Gegenstand dieses Verfahrens bildet der Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern (Departement) vom 31. August 2010 betreffend die Rückerstattung von unrechtmässig ausgerichteten Mutterschaftsbeihilfezahlungen sowie Integrationszulagen für Alleinerziehende. Entscheide dieser Behörde betreffend Mutterschaftsbeihilfe können mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 148 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40] in Verbindung mit § 75 des Sozialhilfegesetzes [SHG; SRL Nr. 892]).

b) Angefochten ist ein Rechtsmittelentscheid, mit welchem das Departement die Verwaltungsbeschwerde abgewiesen hatte. Das Departement entschied als (erste) Rechtsmittelinstanz. Das Verwaltungsgericht amtet im vorliegenden Verfahren als zweite Rechtsmittelinstanz. Bei dieser Ausgangslage sind im Verfahren vor Verwaltungsgericht die Bestimmungen über die beschränkte Überprüfung anwendbar (vgl. §§ 152-155 VRG). Danach können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (§ 152 lit. a VRG) und die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens (§ 152 lit. b VRG), gerügt werden. Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Regierungsrates massgebend (§ 153 VRG). Ausserdem dürfen die Parteien die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern (§ 154 Abs. 1 VRG), und sie können grundsätzlich (vgl. dazu BGE 135 II 369 E. 3.3; ferner E. 5e/bb hernach) neue Tatsachen nur vorbringen, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (§ 154 Abs. 2

VRG). Das Verwaltungsgericht seinerseits darf nicht über die zur Sache gestellten Anträge hinausgehen (§ 155 VRG).

c) Das Verfahren vor Verwaltungsgericht wird vom Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (§ 53 VRG), sowie vom Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen beherrscht. Diese beiden Prinzipien gelten allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr werden sie einerseits begrenzt von den Mitwirkungspflichten der Parteien: Gemäss § 55 VRG hat eine Partei bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie das Verfahren durch eine Rechtsvorkehr (vgl. § 5 VRG) veranlasst und wenn sie in einem Verfahren Anträge gestellt hat (§ 55 Abs. 1 lit. a und b VRG). Stellt sich die Mitwirkungspflicht im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren im besonderen als Gebot dar, die Behörde bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts zu unterstützen (z.B. durch Anträge im Beweispunkt, Auflage von Urkunden, Plänen, Buchhaltungen usw.), so konkretisiert sich die Mitwirkungspflicht im Rechtsmittelverfahren insbesondere in der in § 133 Abs. 1 VRG aufgestellten Begründungspflicht (vgl. LGVE 1994 II Nr. 10 E. 1c; 1992 II Nr. 47 E. 3a). Diese auferlegt es dem Beschwerdeführer, sich sachbezogen und konkret zu den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu äussern und auszuführen, in welchen Punkten der angefochtene Entscheid aufzuheben oder zu ändern ist.

Andererseits erfahren die Grundsätze eine Einschränkung durch das Rügeprinzip, wonach die Beschwerdeinstanz nur die vorgebrachten Beanstandungen untersucht und nicht prüft, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist (vgl. LGVE 1992 II Nr. 47 E. 3). Die im Verwaltungsprozess grundsätzlich herrschende Dispositionsmaxime überlässt es dem freien Willen der Parteien, inwieweit sie eine Verfügung anfechten wollen, folglich spricht auch nichts dagegen, ihnen die primäre prozessuale Verantwortung dafür zuzuschreiben, mit welchen Einwendungen sie zum Erfolg kommen wollen. Das Rügeprinzip beansprucht umso höhere Geltung, je umfangreicher und detaillierter die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz sind. Keinesfalls genügen allgemeine Beanstandungen oder die einfache Behauptung, die Schlussfolgerung der Vorinstanz sei falsch oder aktenwidrig, ohne diese Behauptung rechtlich zu untermauern oder Akten zu nennen, welche die angebliche Widersprüchlichkeit tatsächlicher Feststellungen belegen. Vielmehr ist erforderlich, dass die beschwerdeführende Partei den angefochtenen Entscheid substantiiert kritisiert und damit auf seine tatsächlichen wie rechtlichen Erwägungen sorgfältig eingeht, soweit diese von ihrer Auffassung abweichen (zum Ganzen: Glanzmann-Tarnutzer, Das Rügeprinzip im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess am Beispiel des Kantons Luzern, in: AJP 2007, S. 845 f.). Diesen Grundsätzen folgend wird auch im vorliegenden Verfahren die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen geprüft.

2.- a) Eine Mutter hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe, wenn vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist, sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hatte (§ 54 SHG). Die Mutterschaftsbeihilfe sichert das soziale Existenzminimum der Familie, soweit es nicht durch anrechenbares Einkommen und Reinvermögen gedeckt ist (§ 56 Abs. 1 SHG). Das soziale Existenzminimum der Familie berechnet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien); der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen (§ 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 SHG). Gemäss § 35 der Sozialhilfereordnung (SHV; SRL Nr. 892a) gelten für den Umfang der Mutterschaftsbeihilfe die SKOS-Richtlinien (sowie §§ 13a-13c SHV, welche hier aber nicht einschlägig sind). Zur Berechnung des Anspruchs hat die hilfebedürftige Mutter bei der Mutterschaftsbeihilfe über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen (§ 11 Abs. 1 SHG). Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie sofort zu melden (§ 11 Abs. 2 SHG).

Zur Rückerstattung verpflichtet ist gemäss § 59 Abs. 1 SHG, wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht Mutterschaftsbeihilfe erhalten hat. Die Rückerstattungsforderung steht der Einwohnergemeinde zu, die die Leistung ausgerichtet hat, und ist ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

b) Die Beschwerdeführerin bezog vom 1. März bis 31. Dezember 2008 Mutterschaftsbeihilfe und Integrationszulagen, welche von der Gemeinde nun im Umfang von Fr. 21'800.-- wieder zurückgefordert werden. Die Einwohnergemeinde und die Vorinstanz begründen die Rückerstattungsforderung im Wesentlichen damit, dass C, Partner und Vater des fünften Kindes der Beschwerdeführerin, B, zumindest seit Bs Geburt (am 10.3.2008) seinen Lebensmittelpunkt bei ihr und B gehabt habe. Damit habe ein stabiles Konkubinatsverhältnis zwischen ihr und C vorgelegen. Weil die Beschwerdeführerin diesen Umstand dem Sozialamt jedoch zu Unrecht nicht mitgeteilt habe, sei in ihrem Unterstützungsbudget kein Konkubinatsbeitrag von C eingerechnet worden. Für die Zeit von März bis Dezember 2008 werde daher unter diesem Titel ein Betrag von Fr. 18'000.-- zurückgefordert. Aus demselben Grund gelte die Beschwerdeführerin nicht mehr als alleinerziehend. Deshalb habe sie im fraglichen Zeitraum die Integrationszulage für Alleinerziehende von Fr. 200.-- pro Monat (Total Fr. 2'000.--) zu Unrecht bezogen und zurückzuerstatten. Schliesslich seien auch die Kinderzulagen, die C seit Bs Geburt erhalten habe (Fr. 200.-- während 9 Monaten = Fr. 1'800.--), im Unterstützungsbudget nicht berücksichtigt worden. Folglich habe die Beschwerdeführerin auch in diesem Umfang zu hohe Mutterschaftsbeihilfezahlungen erhalten und sei zur Rückerstattung des entsprechenden Betrags verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin bestreitet demgegenüber, dass sie mit C im fraglichen Zeitraum in einem stabilen Konkubinat zusammengelebt habe. Folglich habe sie keine Meldepflichten verletzen können, womit auch der Rückerstattungsforderung die Grundlage entzogen sei.

3.- Vorliegend ist somit im Wesentlichen streitig, ob die Beziehung die C und die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 1. März bis 31. Dezember 2008 führten, bereits ein stabiles Konkubinat darstellte (dessen Meldung die Beschwerdeführerin in pflichtwidriger Weise unterlassen hatte).

a) Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Frage der sozialhilferechtlichen Behandlung von Konkubinatspaaren, so dass - entsprechend dem Verweis gemäss § 35 SHV - hierfür die SKOS-Richtlinien heranzuziehen sind (vgl. vorne E. 2b). Nach der SKOS-Richtlinie F.5.1 dürfen die in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden. Zu den familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zählen Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden. Die in familienähnlichen Gemeinschaften zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet, so dass Einkommen und Vermögen dieser Personen nicht zusammengerechnet werden dürfen. Vielmehr ist für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto zu führen und haben nicht unterstützte Personen alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die situationsbedingten Leistungen. Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen. Führt eine unterstützte Person einer nicht unterstützten Person den Haushalt, hat sie dafür einen Anspruch auf eine Entschädigung, welche betragsmässig auf Fr. 550.-- bis 900.-- limitiert ist und der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen ist (vgl. SKOS-Richtlinie F.5.2; zum Ganzen s. auch LGVE 2008 II Nr. 16 E. 2b, auch zum Folgenden).

b) Etwas anderes gilt dagegen, wenn die Partner in einem stabilen Konkubinat zusammenleben und nur eine Person unterstützt wird: Dann dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen mitberücksichtigt werden (SKOS-Richtlinie F.5.1); anders als bei der Haushaltsentschädigung bestehen beim sog. Konkubinatsbeitrag jedoch keine festen Grenzwerte (vgl. SKOS-Richtlinien, Praxishilfe H.10). Bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners kann dies dazu führen, dass kein Sozialhilfeanspruch besteht (SKOS-Richt-

linien, Praxishilfe H.10 lit. b mit Hinweis). Diese Vorgehensweise wurde von der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehrfach bestätigt (BGE 136 I 134 ff. E. 6; BG-Urteil 2P.48/2004 vom 26.2.2004, E. 2.4; BG-Urteil 2P.242/2003 vom 12.1.2004, E. 2.3 und 2.4; BGE 129 I 6 f. E. 3.2.4).

Der Gedanke, der dieser Mitberücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtunterstützten Partners zugrunde liegt, entstammt der bundesgerichtlichen Praxis im Bereich des Scheidungsrechts: Nach dieser verliert ein Ehegatte, dem ein naheheftiger Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde (vgl. Art. 125 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]), seinen Anspruch nicht nur bei Wiederverheiratung (vgl. Art. 130 Abs. 2 ZGB), sondern auch dann, wenn er in einer festen Beziehung lebt, die ihm ähnliche Vorteile bietet wie eine Ehe (BGE 124 III 54 E. 2a/aa mit zahlreichen Hinweisen; vgl. VG des Kantons Bern, Urteil vom 26.1.2009, E. 5.2; VG des Kantons Solothurn, Urteil vom 15.11.2004, E. 3; alle auch zum Folgenden). Bildet der Unterhaltsberechtigte mit seinem neuen Partner eine so enge Lebensgemeinschaft, dass dieser bereit ist, ihm Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von den Ehegatten verlangt, sind die Bedingungen erfüllt. Als Konkubinat im engeren Sinn gilt eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird (BG-Urteil 5A\_81/2008 vom 11.6.2008, E. 5.1.2). Ein solchermassen qualifiziertes Konkubinat ist allerdings nicht nur dann zu bejahen, wenn die Konkubinatspartner zu dieser Unterstützung finanziell auch tatsächlich in der Lage sind. Somit kommt es nicht auf die finanziellen Verhältnisse an, sondern allein auf die gegenseitigen Gefühle und das Bestehen einer Schicksalsgemeinschaft (BGE 124 III 54 E. 2a/aa). Im Zivilrecht wird insbesondere auf das objektive Kriterium der Dauer abgestellt: Je länger ein Konkubinat gedauert hat, desto eher ist nämlich in der Regel die Annahme berechtigt, die Partner fühlten sich moralisch verpflichtet, sich gegenseitig wie Ehegatten beizustehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt sich eine Tatsachenvermutung in dem Sinn, dass bei einem Konkubinat, das im Zeitpunkt der Einleitung der Klage betreffend Abänderung des Scheidungsurteils (Aufhebung des Unterhaltsbeitrags) schon seit mindestens fünf Jahre dauert, grundsätzlich anzunehmen ist, die Beziehung zwischen den beiden Partnern sei so stabil und eng, dass die im Abänderungsverfahren beklagte Partei in einer allfälligen künftigen Notlage von ihrem neuen Partner Unterstützung und Beistand erwarten könne und dass sie von einer Heirat nur deshalb absehe, um den scheidungsrechtlichen Unterhaltsanspruch nicht untergehen zu lassen (BGE 109 II 191 E. 2).

Die SKOS-Richtlinien basieren, wie gesagt, auf demselben Grundgedanken, weichen aber insofern davon ab, als sie bereits dann von der Stabilität des Konkubinats ausgehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert, oder wenn die Partner - unabhängig von der Dauer - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (SKOS-Richtlinie

F.5.1). Anders ausgedrückt setzt ein stabiles Konkubinatsverhältnis im Sinn der SKOS-Richtlinien auf der subjektiven Seite eine affektive Verbundenheit, ein Zusammengehörigkeitsgefühl, und eine Geschlechtsgemeinschaft zweier Personen voraus, die sich auch in objektiven Umständen äussert, namentlich darin, dass die beiden Partner in qualifizierter Form, d.h. seit einer bestimmten Zeit oder mit einem gemeinsamen Kind, im gleichen Haushalt wohnen. Insbesondere wenn ein Paar ein gemeinsames Kind hat und eine gemeinsame Wohnung bezieht, so lebt es eigentlich als Familie zusammen. Übernimmt der eine Partner die Besorgung des Haushalts und die Kinderbetreuung, während der andere einer Erwerbstätigkeit nachgeht, so besteht zudem eine klare Rollenteilung. Die Frage, ob der haushaltsführende Partner wirtschaftliche Not leidet und der Unterstützung durch die Allgemeinheit bedarf, lässt sich bei solchen Gegebenheiten nicht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen; es drängt sich geradezu auf, für die Beurteilung des Anspruchs des Ersten auf Sozialhilfe die Einkünfte beider Partner zu berücksichtigen. Mit Blick hierauf ist es nach der Rechtsprechung von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, wenn eine Konkubinatsbeziehung, sobald das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, für den Bereich der Sozialhilfe als "stabil" oder "gefestigt" betrachtet wird, und es verstösst nicht gegen das Willkürverbot, für die Prüfung des Sozialhilfeanspruchs von Mutter und Kind die Einkommen beider Partner zu addieren (BGE 136 I 134 ff. E. 6; BG-Urteil 2P.242/2003 vom 12.1.2004, E. 2.4).

c) Im Sinn einer Beweislastverteilung ist sodann von der Vermutung auszugehen, dass sowohl die Partnerin als auch der Partner eines stabilen Konkubinats einander materiell unterstützen (Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 162, auch zum Folgenden). Diese Vermutungsfolge tritt ein, wenn die Sozialhilfebehörde nachzuweisen vermag, dass die Beziehung so eng und dauerhaft konzipiert ist, dass ein gegenseitiger Beistand wie in einer Ehe zu erwarten ist oder sogar tatsächlich erbracht wird (VG des Kantons Bern, Urteil vom 26.1.2009, E. 5.2 mit Hinweisen). Dabei handelt es sich allerdings um eine widerlegbare Tatsachenvermutung. Mithin bleibt der Gegenbeweis offen, dass es sich konkret um eine weniger intensive bzw. nicht so stabile Beziehung handelt und deshalb keine Leistungen erwartet werden dürfen (vgl. Stadler, Unterstützung von Konkubinatspartnern, ZeSo 1999, S. 30 und 32; VG des Kantons Zürich, Urteil VB.2007.00548 vom 13.3.2008, E. 2). Mit dem Gegenbeweis versucht der Gegner des mit dem Hauptbeweis Belasteten somit nicht mehr einzig zu bestreiten, sondern ebenfalls belegte Anhaltspunkte zu liefern. Der Gegenbeweis ist bereits erfolgreich, wenn er beim Gericht Zweifel an der Richtigkeit der Sachdarstellung des mit dem Hauptbeweis Belasteten zu wecken vermag (zum Ganzen: Urteil A 97 234 vom 2.2.1998, E. 3c mit Hinweis).

d) Der Nachweis eines Konkubinats kann, wenn die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht befolgt werden, ohne Beeinträchtigung oder Verletzung der Privat- oder



Intimsphäre der Beschwerdeführerin nicht direkt erbracht werden. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob die einzelnen Sachverhaltselemente nachgewiesen sind, die in ihrer Gesamtheit auf den Bestand eines Konkubinats schliessen lassen (GVP 1999 Nr. 11, E. 3c).

Wie im Sozialversicherungsrecht muss auch im Sozialhilferecht der Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt werden (vgl. Urteil A 06 165 vom 25.1.2007, E. 4e/bb). Dieser Grad übersteigt die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese, liegt aber unter demjenigen der Unzweifelhaftigkeit der zu beweisenden Tatsache. Das Gericht hat dabei jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweismässigkeit zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweismässigkeit; vgl. BGE 124 I 285 E. 5b; 122 II 469 E. 4a).

4.- a) Die Vorinstanz kam aufgrund der Würdigung der gesamten Umstände (auf die im Einzelnen zurückzukommen ist) zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin und C mit dem gemeinsamen Kind im fraglichen Zeitraum in einem stabilen Konkubinat zusammengelebt haben. Unbestritten ist vorliegend, dass zwischen der Beschwerdeführerin und C bereits vorher eine enge, emotionale und intime Paarbeziehung bestand, aus der das gemeinsame Kind B hervorging (10.3.2008). Die Beziehung dauerte auch nach der hier zu prüfenden Zeitspanne weiter an. Sodann stellt die Beschwerdeführerin nicht in Abrede, dass sich C häufig bei ihr und dem gemeinsamen Sohn in Z aufgehalten habe. Sie macht jedoch geltend, dass es sich dabei lediglich um Besuche gehandelt habe, so dass kein eigentliches Zusammenleben als Familie vorgelegen habe. Vielmehr habe C seinen Wohnsitz und tatsächlichen Lebensmittelpunkt stets und unterbrochen in X (Kanton Schaffhausen) gehabt. Dort habe er seine Schriften hinterlegt, in der Wohnung seiner Mutter ein Zimmer zur Untermiete gemietet und sich auch regelmässig aufgehalten.

b) Obwohl Vorinstanz und Beschwerdeführerin vom "Lebensmittelpunkt" sprechen, geht es vorliegend nicht darum, den (zivil-, sozialhilfe- oder steuerrechtlichen) Wohnsitz Cs zu eruieren, auch wenn sich gewisse Überschneidungen zwischen der Frage nach dem Wohnsitz und jener nach dem Zusammenleben im stabilen Konkubinat nicht von der Hand weisen lassen und einzelne Umstände wie, z.B. der tatsächliche Aufenthalt oder affektive Beziehungen, für beide Problemstellungen von Bedeutung sind. Vielmehr ist zu prüfen, ob C und die Beschwerdeführerin (mit dem gemeinsamen Kind) im streitbetreffenden Zeitraum in einer stabilen Konkubinatsbeziehung im Sinn der oben dargelegten Rechtsprechung gelebt haben, wobei der geltend gemachte Wohnsitz in X höchst-

tens ein Indiz im Rahmen der Gesamtwürdigung bilden kann. Da die subjektive Voraussetzung - die Beziehung als Paar - aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin zweifellos feststeht, und es sich bei B unbestritten um das gemeinsame Kind handelt, bleibt lediglich zu untersuchen, ob Cs häufige und regelmässige Aufenthalte in Z die Qualität des Zusammenlebens im Sinn der SKOS-Richtlinien erfüllten oder ob sie effektiv bloss Besuche darstellten.

5.- Den Akten und den Rechtsschriften lassen sich folgende Umstände entnehmen, die für die hier zu prüfende Frage von Relevanz sind:

a) Die Beschwerdeführerin hat - wie bereits erwähnt - mit C einen gemeinsamen Sohn B. Aus ihren Angaben ist zu schliessen, dass C seine Pflichten als Vater wahrnimmt. Gegenteiliges ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht.

b) Ferner ist von einer gefestigten Paarbeziehung zwischen der Beschwerdeführerin und C auszugehen. Hierfür spricht auch, dass sie dieses Zusammenleben als Familie für die Zeit ab ca. Ende 2008/Anfang 2009 nicht mehr in Frage stellt.

c) C arbeitete im fraglichen Zeitraum für seinen Arbeitgeber M, W (ZH), in der Gegend von Luzern. Dass der Einsatz im Raum Luzern nur vorübergehender Natur gewesen wäre, wird nicht behauptet. Bereits aufgrund der räumlichen Nähe zwischen seinem Arbeitsort und Z ist davon auszugehen, dass C mehrheitlich von Z aus seiner Arbeit nachging, statt stets oder überwiegend von dem doch beträchtlich weiter entfernten X her zur Arbeit in die Gegend von Luzern zu pendeln. Diese örtlichen Begebenheiten sprechen ebenfalls für das Vorliegen eines stabilen Konkubinats. Dies umso mehr als C aufgrund dieser räumlichen Nähe jederzeit die Möglichkeit hatte, mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Sohn B zusammen zu sein. Dass er davon lediglich in Form von "Besuchen" gebraucht gemacht haben will, ist vor diesem Hintergrund weder überzeugend noch nachvollziehbar.

d) Am 28. April 2008 erhielt das Sozialamt Z einen anonymen Anruf, wonach seit zwei Jahren, also etwa ab Ende April 2006, täglich ein schwarzer Alfa Romeo, Kennzeichen SH xxxx auf dem Besucherparkplatz zwischen den Liegenschaften V 31 und 33 abgestellt sei. Dieser Anruf löste vertiefte Abklärungen des Sozialamts aus. Ob die Angaben des anonymen Anrufers, namentlich bezüglich der Dauer, zutreffen, muss hier nicht geprüft werden. Nicht bestritten ist jedenfalls, dass C der Halter dieses Fahrzeugs ist. Auch stellt die Beschwerdeführerin die Richtigkeit der Aussagen des anonymen Anrufers nicht grundsätzlich in Frage; vielmehr soll sie gegenüber dem Sozialinspektor bestätigt haben, dass sie dieses Fahrzeug regelmässig nutzen dürfe (Einspracheentscheid vom 25.2.2009, E. 3.2 i.f.; vorinstanzl. Bel. 1.2).

Ebenso ist erstellt, dass C neben diesem Privatfahrzeug über ein Geschäftsauto seiner Arbeitgeberin, einen weissen Renault Kangoo mit dem Kennzeichen LU xxxx, verfügt. Zudem steht fest, dass C ab 1. Juli 2007, also bereits vor der Geburt seines Sohnes, in der oberen Einstellhalle der Überbauung V (Z) den Einstellplatz Nr. 203, und ab 1. Mai 2008 ausserdem einen zweiten Einstellplatz, Nr. 206, mietete. Die Beschwerdeführerin führt dazu aus, dass die Parkplatzmiete nicht nur wegen der zugegebenermassen häufigen Besuche Cs erfolgt sei, sondern auch, weil dessen Auto auf dem Besucherparkplatz einmal zerkratzt worden sei. Selbst wenn diese (unbewiesen gebliebene) Behauptung zuträfe, könnte die Beschwerdeführerin daraus jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zwar ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass die Miete der Parkplätze durch C für sich allein genommen noch nicht ausschlaggebend sein kann für die Annahme, dass sie und C in einem stabilen Konkubinat leben würden. Die Miete gleich zweier Parkplätze zeugt aber immerhin vom Willen, beide Fahrzeuge jederzeit in der Nähe der beschwerdeführerischen Wohnung abstellen zu können, so dass beide Autos auch jederzeit benutzt werden können, und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Erfahrungsgemäss trifft man solche Vorkehrungen an demjenigen Ort, an dem man sich hauptsächlich aufzuhalten gedenkt. Demgegenüber ist nicht bekannt, ob C auch in X Parkplätze zur Verfügung stehen. Insofern stellt die Miete zweier Parkplätze ein weiteres, gewichtiges Indiz für das Zusammenleben dar und spricht gegen die Annahme, dass C seine Partnerin und sein Kind jeweils bloss besucht habe.

e) C hat Jahrgang 1973 (vgl. vorinstanzl. Bel. 3.1) und war oder wurde im Beurteilungszeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2008 35 Jahre alt. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass die Beziehungen einer ledigen Person zu den Eltern regelmässig nicht mehr so stark sind, wenn sie das 30. Altersjahr überschreitet (vgl. BGE 125 I 57 E. 2b/bb). Die Verbindung zu den Eltern tritt namentlich dann in den Hintergrund, wenn eine solche Person ausserhalb des Elternhauses in einer gefestigten Beziehung lebt, und dies gilt umso mehr, wenn sie - wie hier C - eine neue Familie gründet und ein Kind zeugt.

Die enge emotionale Bindung zwischen C, der Beschwerdeführerin und dem gemeinsamen Kind steht hier ausser Frage. Ebenso anerkennt die Beschwerdeführerin, dass sich ihr Partner häufig bei ihr und dem Kind in Z aufgehalten habe. Sie macht jedoch sinngemäss geltend, dass ihr Partner nach wie vor eine enge Verbindung mit seiner Mutter gehabt habe, habe er doch in deren Wohnung weiterhin ein Zimmer gemietet, zudem sei die Mutter aufgrund einer schweren Krebserkrankung auf seine Unterstützung angewiesen. Auch habe C weiterhin Freundschaften im Raum Schaffhausen gepflegt.

aa) Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang zunächst vor, sie habe den massgebenden Sachverhalt zuwenig abgeklärt und diejenigen Umstände nicht berücksichtigt, die für ihre Behauptung sprächen, dass C weiterhin in X

gelebt habe. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt sie nun erstmals die Zeugeneinvernahme von Cs Mutter, F, sowie ihrer beiden Kinder G und H, und eines Freundes von C, I, überdies legt sie neu auch schriftliche Bestätigungen dieser Personen vor. Zwar war die Beschwerdeführerin bereits im Einsprache- und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren anwaltlich vertreten, und es ist nicht ersichtlich, weshalb die damalige Rechtsvertreterin entsprechende Anträge und Beweismittel nicht schon in diese Verfahren eingebracht hat. Insofern kann der Vorinstanz keine mangelhafte Sachverhaltsabklärung vorgeworfen werden, entbindet doch die Untersuchungspflicht der Behörden eine Partei nicht davon, ihrerseits diejenigen Elemente vorzutragen, die für ihren Standpunkt sprechen (s. auch vorne, E. 1c).

bb) Mit Blick auf die beschränkte Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts beantragt die Vorinstanz, diese Beweismittel aus dem Recht zu weisen (vgl. vorne, E. 1b).

Zwar können die Parteien neue Tatsachen nur vorbringen, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (§ 154 Abs. 2 VRG; LGVE 2009 II Nr. 1 E. 3; Urteil V 10 167 vom 8.3.2011, E. 1c). Diese Bestimmung ist gestützt auf die Rechtsweggarantie von Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und den Kognitionsvorgaben nach Art. 110 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) aber verfassungs- und bundesrechtskonform auszulegen. Das Verwaltungsgericht muss folglich, um den Sachverhalt frei prüfen zu können, neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen, namentlich wenn sie einen Bezug zum Prozessthema haben (BGE 135 II 369 E. 3.3). Die neuen Beweismittel im vorliegenden Verfahren sind somit insofern mit zu berücksichtigen, als sie direkt oder indirekt auf die hier interessierende Frage des Zusammenlebens Bezug nehmen, die schon im vorinstanzlichen Verfahren zu prüfen war. Da aber - wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden - die Beschwerdeführerin aus den beantragten Beweisofferten ohnehin nichts zu ihren Gunsten für die hier zu beurteilende Frage ableiten kann, kann auf deren Abnahme verzichtet werden.

cc) Die Beschwerdeführerin behauptet (wie gesagt), dass C bei seiner Mutter in X weiterhin ein möbliertes Zimmer in Untermiete bewohne und er seiner Mutter den Mietzins in Bargeld entrichte. Dazu legt sie eine schriftliche Bestätigung der Mutter vom 29. September 2010 vor (bf. Bel. 11). F bescheinigt darin, dass ihr Sohn im selben Haushalt wohne wie sie, was er auch im Zeitraum von 2006 bis 2009 getan habe. Er habe nach wie vor sein eigenes, eingerichtetes Zimmer und sein separates Bad zur Miete, übernachtete mehr als regelmässig dort und habe dort immer noch alle seine Sachen. Die Beschwerdeführerin ergänzt dazu, dass mit dieser Untermiete erhebliche Kosten verbunden seien, es aber nicht sinnvoll wäre, eine "Alibiwohnung" in X zu mieten und zu möblieren, nur damit die Beschwerdeführerin höhere Sozialhilfeleistungen beziehen könne, weil der entsprechende "Mehrgewinn" durch die erhöhten Kosten in X wieder neutrali-

siert würde. Es fällt allerdings auf, dass die Beschwerdeführerin die Höhe dieser angeblichen Mehrkosten nicht einmal ansatzweise beziffert. Auch die Bestätigung der Mutter äussert sich nicht zu diesem Punkt, obwohl solche Angaben ohne weiteres darin hätten aufgenommen werden können, sofern denn überhaupt Zahlungen geleistet worden sind.

Die Mutter bestätigt des Weiteren ihre Krebserkrankung. Sie sei im Zeitraum von 2007 bis heute immer wieder in ärztlicher Behandlung gewesen und drei Operationen gehabt. In dieser Zeit sei ihr Sohn immer zu Hause gewesen. Zwar ist anzunehmen, dass C seiner krebserkrankten Mutter im Zeitraum der Operationen beistand und sich in ihrer Nähe befand. Allerdings wird weder behauptet noch ist anderweitig ersichtlich, dass seine Mutter in der hier zu prüfenden Zeitspanne pflegebedürftig und deswegen (oder aus anderen Gründen) auf die ständige Anwesenheit des Sohnes angewiesen gewesen wäre. Abgesehen davon hätte er, selbst wenn die Mutter eine dauernde Pflege benötigt hätte, diese aufgrund seiner Berufstätigkeit ohnehin nicht persönlich leisten können.

Im Übrigen erscheint durchaus plausibel, dass C in der mütterlichen Wohnung in X im damaligen Zeitraum ein möbliertes Zimmer zur Verfügung stand und er dieses - in einer nicht näher dargelegten Frequenz - nutzte, sowie dass er den Kontakt mit seinen Freunden und Bekannten im Kanton Schaffhausen aufrecht hielt. Daher kann auf weitere Beweismassnahmen - insbesondere auf eine Einvernahme von Zeugen - verzichtet werden (antizipierte Beweismässigkeit; vgl. Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 372 und 374 f.), auch wenn die schriftlichen Bestätigungen der als Zeugen angerufenen Personen keine genaue Auskunft zur Häufigkeit der Aufenthalte im Kanton Schaffhausen geben. Dass C in X seine kranke Mutter besuchte, dort eine Unterkunft hatte und einen Freundes- und Bekanntenkreis pflegte, steht jedoch angesichts der erstellten und weitgehend unbestrittenen Umstände (zahlreiche Aufenthalte und Übernachtungen, gefestigte, seit längerem bestehende Intimbeziehung mit der Beschwerdeführerin, gemeinsames Kind, Arbeitsort in der unmittelbaren Nähe der Wohnung der Beschwerdeführerin sowie Alter von C) der Schlussfolgerung nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin, C und ihr Sohn spätestens seit Bs Geburt als familienähnliche Gemeinschaft zusammenlebten. Dies gilt umso mehr, als auch die Beschwerdeführerin selbst dieses Zusammenleben für die Zeit ungefähr ab Ende 2008/Anfang 2009 nicht mehr in Frage stellt: Denn sowohl in der Einsprache vom 19. Dezember 2008 als auch in der Verwaltungsbeschwerde vom 18. März 2009 liess sie ausführen, dass eine Rückerstattung zwar nicht angebracht sei, gegen eine künftige Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags aber grundsätzlich nichts einzuwenden sei. Sie macht allerdings nicht geltend, dass sich die Verhältnisse auf diesen Zeitpunkt hin wesentlich verändert hätten, so dass es erst per 1. Januar 2009 zu einer eigentlichen Familienbildung im Sinn eines stabilen Konkubinats gekommen wäre und die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags zuvor unzulässig, danach aber vertretbar gewesen wäre.

dd) Insoweit sich die Beschwerdeführerin schliesslich darauf beruft, C habe seinen Wohnsitz weiterhin in X gehabt, wo er auch seine Schriften hinterlegt habe, ist ihr zu entgegnen, dass es auch nach der Rechtsprechung zur Bestimmung des (zivil-, steuer-, sozialhilfe- oder sozialversicherungsrechtlichen) Wohnsitzes nicht darauf ankommt, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die politischen Rechte ausgeübt werden oder welcher Ort in amtlichen Ausweisen oder anderen amtlichen Urkunden angegeben wird (vgl. BGE 132 I 35 f. E. 4.1; 125 III 101 f., E. 3; BG-Urteil 9C.345 vom 16.2.2011, E. 3.2; Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ASA 68, S. 452 Ziff. IV). Zu beachten ist auch die Rechtsprechung zu den Fällen, in denen sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält (vgl. z.B. zum Steuerdomizil: BGE 132 I 36 f. E. 4.2; Urteil A 10 112 vom 26.11.2011, E. 4; beide auch zum Folgenden). Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten eingehen zu wollen, ist doch hervorzuheben, dass bei einer ledigen Person mit unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ort der Beziehungen zur elterlichen Familie nur unter strengen Voraussetzungen den Lebensmittelpunkt bilden kann. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich diese Beziehungen abschwächen, je älter die betroffene Person ist und je länger sie von der elterlichen Familie getrennt lebt; auch ein Konkubinatsverhältnis am Arbeitsort weist regelmässig darauf hin, dass der Lebensmittelpunkt eher dort und nicht bei der elterlichen Familie zu verorten ist (BGE 125 I 57 E. 2b/bb).

Der Wohnsitz von C ist hier, wie gesagt, nicht abzuklären. Immerhin ist aufgrund der eben gemachten Ausführungen wohl davon auszugehen, dass eine auf die Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes fokussierte Prüfung der Verhältnisse - namentlich wegen seines Alters, des Arbeitsortes, seiner Beziehungen zur Beschwerdeführerin und zum gemeinsamen Kind - zum Schluss käme, dass sich sein Lebensmittelpunkt und damit sein Wohnsitz im fraglichen Zeitraum in Z befunden hatte.

f) Aufgrund des Gesagten ist mit der Vorinstanz und der Gemeinde davon auszugehen, dass C spätestens seit der Geburt des gemeinsamen Kindes (10.3.2008) mit der Beschwerdeführerin in einer stabilen Konkubinatsbeziehung im Sinn der SKOS-Richtlinien zusammenlebte. Dass C in dieser Zeit noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in X gehabt, ein Zimmer bei seiner Mutter gemietet und regelmässig seine Kollegen in X getroffen haben will, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Ebenso wenig wird dieses durch die Kritik der Beschwerdeführerin an den Protokollen des Sozialinspektors der Gemeinde Z, J, umgestossen. Unabhängig von der umstrittenen Häufigkeit und Dauer der Anwesenheit von C in der Wohnung der Beschwerdeführerin, ist auch aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sich C zumindest regelmässig in ihrer Wohnung in Y aufgehalten hat. Der Frage der zeitlichen Intensität der Anwesenheit von C kommt hier in Anbetracht der übrigen genannten Elemente, die bereits für ein Zusammenleben im Sinn eines stabilen Konkubinats sprechen, keine überwiegende Rolle zu, weshalb auf eine detaillierte Prüfung der Angaben des Sozialin-

spektors der Gemeinde Z, J, oder der Hausabwartin der Liegenschaft V 29, K, verzichtet werden kann.

g) Selbst wenn auf die entsprechende Kritik der Beschwerdeführerin näher einzutreten wäre, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten:

aa) Die Beschwerdeführerin bemängelt zunächst, dass das Sozialamt die Abklärungen durch einen seiner Mitarbeiter vornehmen liess, anstatt eine Strafanzeige wegen Sozialhilfebetrugs einzureichen und den Sachverhalt polizeilich abklären zu lassen. Auch rügt sie, dass die Wegfahrten lediglich im Journal Aussendienst des Sozialinspektors aufgelistet sind, davon aber keine Foto- oder Videoaufnahmen gemacht worden seien. Somit handle es sich lediglich um dessen Behauptungen.

bb) Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass es im Ermessen der zuständigen Sozialbehörde liege, ob sie Strafanzeige erheben will, zumal nicht jeder unrechtmässige Bezug auch strafrechtlich relevant ist und beispielsweise den Betrugstatbestand erfüllt (vgl. dazu auch Mösch Payot, "Sozialhilfemissbrauch?!" - Sozialhilfemissbrauch, unrechtmässiger Leistungsbezug und sozialhilferechtliche Pflichtverletzung: Begriffsklärung, Rechtsgrundlagen und Sanktionen, in: Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 287, 294 und passim). Das Verwaltungsgericht seinerseits ist nicht zuständig, um über eine allfällige strafrechtliche Qualifikation des beschwerdeführerischen Verhaltens zu befinden.

cc) Die Anordnung der Observation durch den Sozialinspektor betrifft das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre gemäss Art. 13 Abs. 1 BV. Dieser Schutz gilt jedoch nicht absolut; vielmehr können Grundrechte gemäss Art. 36 BV eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Abs. 1), ein öffentliches Interesse an der Einschränkung besteht (Abs. 2), die Einschränkung verhältnismässig ist (Abs. 3) und der Kerngehalt der Grundrechte nicht angegriffen wird (Abs. 4; vgl. BGE 135 I 169 ff., auch zum Folgenden).

Die Kontrolle durch einen Sozialinspektor ist im Sozialhilfegesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, doch ergibt sie sich einerseits aus der allgemeinen Kontrollpflicht der Sozialhilfestellen (vgl. § 12, 38, 51 und 59 SHG) und andererseits aus der Auskunftspflicht des Hilfebedürftigen gemäss § 11 SHG in Verbindung mit der Ermächtigung der Sozialhilfeorgane, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen (§ 12 SHG). Soweit sich die Observation - wie hier - auf das systematische Sammeln von Tatsachen beschränkt, die sich im öffentlichen Raum verwirklichen, von jedermann wahrgenommen werden können (z.B. Autofahren) und auf die der Observierende keinen Einfluss nimmt, stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die grundrechtliche Position des Betroffenen dar, der den Kerngehalt von Art. 13 BV nicht antastet (vgl. Urteil S 06 666 vom 27.2.2009, E. 2f). In diesem Rahmen erweisen sich die

gesetzlichen Grundlagen als ausreichend. Das öffentliche Interesse liegt darin, aus Steuergeldern keine nicht geschuldeten Leistungen zu erbringen und allfällige Missbräuche zu bekämpfen und aufzudecken (vgl. BGE 135 I 174 E. 5.5; 129 V 325 E. 3.3.3). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass der Grundrechtseingriff zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und dass das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, den zu seiner Verwirklichung notwendigen Freiheitsbeschränkungen, steht. Vorliegend beschränkte sich der Sozialinspektor darauf, die Wegfahrten von C aus der Einstellhalle von der öffentlichen Strasse aus zu beobachten und zu protokollieren. Wenn diese Methode auch nicht die einzige ist, mit der Cs regelmässige Aufenthalte bei der Beschwerdeführerin festgestellt werden konnten, erweist sie sich doch als geeignet und ausgesprochen milde, dies auch im Vergleich mit den unangekündigten Hausbesuchen, welche am 2. und 3. Juni 2008 unternommen wurden, und die ebenfalls einen gewissen Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin, ihrer Familie und ihres Partners mit sich brachten (hierzu ist immerhin zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin den Sozialinspektor und den ihn begleitenden Sozialarbeiter am 3.6.2008 freiwillig in ihre Wohnung liess). Hinzu kommt, dass Cs Persönlichkeitsrechte durch Foto- oder Videoaufnahmen stärker betroffen gewesen wären als mit der blossen Protokollierung seiner Wegfahrten (vgl. BGE 136 III 410 ff.). Schliesslich erweist sich das Vorgehen des Sozialinspektors auch als verhältnismässig im engeren Sinn. Damit können seine Protokolle grundsätzlich verwendet werden; dies zumindest insofern, als sie die Zugaben der Beschwerdeführerin bestätigen. Es kann offen gelassen werden, ob eine Befragung des Sozialinspektors (und auch der Hausabwartin [vgl. Ziff. dd hernach]) erforderlich wäre in Bezug auf jene Protokollinhalte, denen die Beschwerdeführerin widerspricht. Denn selbst wenn diesbezüglich auf die gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführerin abgestellt würde, vermöchten diese keine begründeten Zweifel an der oben dargelegten Schlussfolgerung zu begründen, dass ein stabiles Konkubinat vorliegt (vgl. lit. ee hernach).

dd) Zu den Aufzeichnungen der Hausabwartin ist Folgendes festzuhalten: Im vorinstanzlichen Verfahren hatte die Beschwerdeführerin zwar angedeutet, die Hausabwartin könnte aufgrund eines möglichen Zwistes im Haus nicht mehr unparteiisch sein, doch machte sie damals keine nähere Ausführungen dazu und kam im vorliegenden Verfahren auch nicht darauf zurück. Ebensowenig stellte sie die Richtigkeit dieser Beobachtungen substantiiert in Frage, so dass auch darauf grundsätzlich (vgl. dazu vorne E. cc) abgestellt werden kann.

ee) Der Sozialinspektor kontrollierte C zunächst im Zeitraum vom 26. August bis 10. November 2008 (also während zwölf Wochen) und stellte anlässlich von 40 Stichproben 25 Mal fest, dass C am Morgen, jeweils zwischen 7.00 und 8.00 Uhr in seinem Geschäftsauto aus der Einstellhalle wegfuhr (Journal Aussendienst, vorinstanzl. Bel. 13.5). Oft erfolgten diese Sichtungen an mehreren aufeinanderfolgenden Wochentagen



(an den Wochenenden wurde nicht kontrolliert), und teilweise auch über mehrere Wochen hinweg. In einem zweiten Beobachtungszeitraum vom 20. November bis 3. Dezember 2008 befand sich J teilweise in Begleitung von L. Während diesen zwei Wochen wurde C insgesamt 14 Mal kontrolliert und dabei sechs Mal gesehen, als er frühmorgens, zwischen 6.30 und 7.20 Uhr in seinem Geschäftsauto aus der Einstellhalle wegfuhr. Fünf Kontrollen am Abend ergaben, dass das Geschäftsfahrzeug in der Einstellhalle auf dem Parkfeld Nr. 206 parkiert war. Bei drei morgendlichen Stichproben wurde das Auto nicht gesichtet; der Sozialinspektor bemerkt dazu, dass er eventuell zu spät vor Ort gewesen sei (Journal Aussendienst, vorinstanzl. Bel. 20). Die Hausabwartin stellte anlässlich von 16 jeweils am Abend vorgenommenen Kontrollen in der Zeit vom 7. September bis 4. Oktober 2008 (5 Wochen) 14 Mal fest, dass der Geschäftswagen Renault Kangoo von C in der Einstellhalle parkiert war (Journal, vorinstanzl. Bel. 13.6). Im Zeitraum von 22. November bis 7. Dezember 2008 nahm sie vier Stichproben vor und beobachtete dabei, dass das Geschäftsauto alle vier Mal und das Privatfahrzeug zwei Mal auf den gemieteten Parkfeldern abgestellt waren.

In Bezug auf den hier verkürzt wiedergegebenen Inhalt der Protokolle kann zumindest insofern von der Richtigkeit der Aufzeichnungen ausgegangen werden, als sie bestätigen, dass sich C häufig in Z aufgehalten und übernachtet hat sowie seine Fahrzeuge regelmässig gleichzeitig auf den von ihm gemieteten Autoabstellplätzen anzutreffen waren. In diesem Umfang besteht auch keine Diskrepanz zu den Angaben der Beschwerdeführerin. Die detaillierten Zeitangaben brauchen indes nicht mittels Zeugenbefragung überprüft zu werden, da die übrigen für die Frage eines stabilen Konkubinats massgeblichen Elemente die damalige Anwesenheit von C in Y nicht als "Besuche", sondern als tatsächliche Ausübung des stabilen Konkubinats erscheinen lassen. Deshalb ist auch nicht näher auf die Auflistung einzugehen, mit welcher C zu einzelnen dieser Beobachtungen Stellung nimmt. Zwar erscheinen seine Angaben durchaus plausibel (z.B. die Hinweise darauf, dass er das Geschäftsauto an den Wochenenden nicht benütze und private Termine [Gerichtstermin, Operation der Mutter] mit dem Privatfahrzeug wahrgenommen habe). Dies wird aber dadurch relativiert, dass er das Geschäftsauto auch an diesen Tagen in Y stehen liess und daher dorthin zurückkehren musste, um alsdann von Y aus wieder seiner Arbeit nachzugehen.

Insgesamt vermögen diese Angaben des C, selbst wenn man darauf abstellt, den Gegenbeweis nicht zu erbringen, wonach kein stabiles Konkubinat vorliegen würde. Namentlich begründen diese gegenteiligen Behauptungen keine Zweifel am Bestand eines stabilen Konkubinats zwischen der Beschwerdeführerin und Michael Walter. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist genügender Weise erstellt. Es besteht daher keine Veranlassung, die Angelegenheit an die Erstinstanz zur weiteren Abklärung zurückzuweisen.

6.- a) Indem die Beschwerdeführerin der Bestand eines stabilen Konkubinats mit C dem zuständigen Sozialamt nicht meldete, verletzte sie die Meldepflicht gemäss § 11

SHG. Aufgrund dieser pflichtwidrig unterbliebenen Mitteilung wurde in ihrem Unterstützungsbudget kein Konkubinatsbeitrag von C berücksichtigt. Folglich wurden ihr um diesen Betrag zu hohe Sozialhilfeleistungen ausgerichtet.

b/aa) Im angefochtenen Entscheid legt die Vorinstanz ausführlich dar, wie sie den zurückzuerstattenden Konkubinatsbeitrag von insgesamt Fr. 18'000.-- berechnet (s. E. 4 des Entscheids vom 3.9.2010). Die Beschwerdeführerin nimmt in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde dazu keine Stellung. Insbesondere rügt sie die Berechnungsart in masslicher Hinsicht nicht (vgl. vorne E. 1c). Nach Durchsicht der Akten und aufgrund der nachvollziehbaren Begründung der Vorinstanz besteht kein Anlass, von der Berechnung der Vorinstanz abzuweichen. Vielmehr kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden und ist dieser Rückerstattungsbetrag zu bestätigen.

bb) Ebenso wenig äusserte sich die Beschwerdeführerin zur von der Gemeinde angeordneten und von der Vorinstanz bestätigten Rückforderung der Integrationszulagen für Alleinerziehende von insgesamt Fr. 2'000.-- und der Kinderzulagen von gesamthaft Fr. 1'800.--. Auch hier kann auf die detaillierte Abhandlung der Vorinstanz verwiesen werden (s. E. 5 und 6 des angefochtenen Entscheids), zumal keine Gründe für eine abweichende Betrachtungsweise erkennbar sind und auch nicht substantiiert geltend gemacht werden.

cc) Damit ist auch die Rückerstattungsforderung von total Fr. 21'800.-- auch in masslicher Hinsicht zu bestätigen. Dass diese in das absolute Existenzminimum des Konkubinatspaares eingreifen würde, wird ebenfalls nicht vorgebracht und ist - insbesondere unter Einbezug des Umstandes, dass C einer Erwerbstätigkeit nachgeht - nicht ersichtlich.

7.- Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist.

a) Bei diesem Verfahrensausgang hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich die amtlichen Kosten zu tragen (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG). Da der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 29. November 2010 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, wird von der Kostenaufgabe abgesehen (vgl. § 204 Abs. 1 VRG).

b) Mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin D als unentgeltlicher Rechtsbeistand zugewiesen (§ 204 Abs. 2 VRG). Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand vergütet die Gerichtskasse 85 % der gerichtlich festgesetzten Honorarkosten und die Auslagen, wenn sein Klient die Kosten zu tragen hat oder wenn die Gegenpartei ebenfalls von der Kostenpflicht befreit ist oder sonst aus einem Grund nicht mit Erfolg belangt werden kann (§ 11 der Kostenverord-

nung für das Verwaltungsgericht und die seiner Aufsicht unterstellten Instanzen [KoVo; SRL Nr. 46]).

Rechtsanwalt D macht mit Honorarnoten vom 24. Juni 2011 für das Jahr 2010 einen Arbeitsaufwand von 8 h 50 min zu einem Stundensatz von Fr. 220.--, mithin Fr. 1'943.--, sowie Auslagen von Fr. 83.50, beides zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.6%, geltend. Für das Jahr 2011 stellt er einen Arbeitsaufwand von 1 h 50 min zum Stundenansatz von Fr. 220.--, insgesamt Fr. 403.--, sowie Auslagen von Fr. 4.--, beides zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 %, in Rechnung. Die Honorarkosten und die Auslagen erscheinen als angemessen und sind Rechtsanwalt D daher in folgendem Umfang zu vergüten:

<b>Jahr</b>	<b>Honorar</b>	<b>davon 85 %</b>	<b>+Auslagen</b>	<b>+MWSt</b>	<b>Total</b>
2010	Fr. 1'943.--	Fr. 1'651.55	Fr. 83.50	7.6 % = Fr.131.85	Fr. 1'866.90
2011	Fr. 403.--	Fr. 342.55	Fr. 4.--	8 % = Fr. 27.70	Fr. 374.25
<b>Gesamtbetrag:</b>					<b>Fr. 2'241.15</b>

R e c h t s s p r u c h

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.
3. Die Kantonale Gerichtskasse hat Rechtsanwalt D als unentgeltlichem Rechtsbeistand eine Entschädigung von Fr. 2'241.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.
5. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, dem Gemeinderat Z und der Kantonalen Gerichtskasse (Dispositiv) zugestellt.

**VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS LUZERN**  
**Abgaberechtliche Abteilung**  
Der präsidierende Verwaltungsrichter

Die Gerichtsschreiberin

Versand: